

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 129/11 B

L 9 U 2771/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 U 752/09 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe
zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April 2011 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat durch seine früheren Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 18.5.2011 form- und fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.4.2011 eingelegt. Die früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers haben später mit Schriftsatz vom 6.7.2011 das Mandat niedergelegt. Mit Schriftsatz vom 27.7.2011 zeigten die derzeitigen Prozessbevollmächtigten die anwaltliche Vertretung des Klägers und Beschwerdeführers an. Diese beantragten am 1.8.2011 eine weitere Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist (die nicht gewährt werden konnte) und ferner vorsorglich die Gewährung von Prozesskostenhilfe.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger nicht bewilligt werden. Diese hat nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO ua zur Voraussetzung, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist.
- 3 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG hätte die Beschwerde innerhalb der bis zum 1.8.2011 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht gestellt worden (§ 67 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist somit wegen Versäumung der Begründungsfrist in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Damit ist dem Kläger auch die beantragte Prozesskostenhilfe wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu versagen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

